



Amtsgericht Lingen (Ems)

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 23/24

28.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 22. Mai 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Burgstraße 28,
49808 Lingen (Ems), Saal/Raum Saal Z 16, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Gleesen Blatt 440, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Gleesen	18	18/28	Gebäude- und Freifläche, Schleheneck 1	472

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wochenendhaus mit Erdgeschoss und Dachgeschoss sowie geringer Unterkellerung (Baujahr: 1972, Bruttogrundfläche: 131 qm) in der Gemeinde Emsbüren im Ortsteil Gleesen (48488) mit erheblichen Unterhaltsrückständen. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers, die auch für die Erteilung des Zuschlags notwendig ist.

Das Erbbaurecht ist auf dem im Grundbuch von Gleesen Blatt 439 unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks der Gemarkung Gleesen, Flur 18,

Flurstück 18/28 in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 66 Jahren seit dem 21.03.2008 eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-lingen.niedersachsen.de

Pool
Rechtspflegerin